

Betreuungskonzept

der Dependance

für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, welche sich in einer strafrechtlich angeordneten Massnahme befinden oder im Rahmen einer bedingten Entlassung einer weiteren Betreuung bedürfen.

Einleitung

Gleich einem Mobile, das unterschiedliche Elemente miteinander verbindet und in einer Balance hält, erfahren lebendige, vielfältige Beziehungen bei Mobile Basel dynamische Stabilität durch sinnstiftende Verbindlichkeit.

Kultur/Haltung/Menschenbild

Als Betrieb von Mobile Basel sind wir der Auffassung, dass es Menschen ein Bedürfnis ist, in sich selbst, in ihren Beziehungen und in dem, was sie erfahren, Sinn zu finden und für sich selbst und ihre Mitmenschen Sorge zu tragen. Wir gehen davon aus, dass jedem Menschen Möglichkeiten gegeben sind, Lösungen zu finden, die ihn zu einer Weiterentwicklung und zu mehr Eigenständigkeit befähigen.

In unserem täglichen Miteinander legen wir, analog dem „Leitbild für Behinderte Erwachsene“ des Kantons Basel-Stadt, Wert auf ein Zusammenleben, welches von Gleichstellung/Gleichwertigkeit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sowie Förderung geprägt ist.

Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Massnahmen ist das Freiheitsrecht der Klient*innen, in der Dependance, zum Schutz der Betroffenen selbst oder ihrer Mitmenschen eingeschränkt. Hierbei handelt es sich um eine gezielte Einschränkung der Handlungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der Würde und Integrität der Betroffenen. Ein gemeinsames Ziel der Klient*innen und Mitarbeitenden ist der stetige Aufbau und Ausbau von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung im Rahmen der verfügbaren Massnahme. Der zunehmende Erwerb von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung stellt einen wichtigen Pfeiler für die psychische Stabilisierung und Resozialisierung der Klient*innen dar.

Das pädagogische Verständnis der Mitarbeitenden der Dependance orientiert sich u.a. an der Selbstbestimmungstheorie nach Deci & Ryan (2000). Diese geht von drei psychologischen Grundbedürfnissen – Autonomie, Kompetenz und soziale Eingebundenheit – aus. Die Befriedigung dieser Grundbedürfnisse führt zu psychologischem Wachstum, Integrität, Wohlbefinden sowie Vitalität und Selbst-Kongruenz. Selbstständigkeitsfördernde Massnahmen, welche Eigeninitiative und Wahlrecht unterstützen fördern die intrinsische Motivation, halten diese aufrecht und tragen somit zu einem nachhaltigen Lernen bei.

Die Bedürfnisse nach sozialer Akzeptanz, sozialer Verwirklichung, sozialer Kohärenz, sozialer Integration sowie der Wunsch einen sozialen Beitrag zu leisten, finden sich auch in der Theorie zur psychischen Gesundheit von Keyes (2002) wieder. Gemäss Keyes blühen Individuen dann auf, wenn sie die Gesellschaft verstehen, diese als sinnvoll erleben, in ihr die Möglichkeit sehen, persönlich zu wachsen, sich zugehörig und akzeptiert fühlen und das Gefühl haben selbst etwas zur Gesellschaft beitragen zu können.

Auch Seligmann (2011) erachtet, in seiner Theorie des Wohlbefindens für ein aufblühendes Leben positive Emotionen, Engagement, positive Beziehungen, Sinn und Errungenschaft als Voraussetzung.

Gepägt von diesem Verständnis findet in der Dependance ein transparenter, wertschätzender und partizipationsfördernder Kontakt zwischen den Mitarbeitenden und den Klient*innen statt.

Im Zusammenleben wird im Besonderen Wert auf eine offene und verbindliche Kommunikation gelegt. Den Klient*innen wird, gemäss Datenschutzgesetz, ein uneingeschränkter Zugang zu ihren persönlichen Akten und Informationen ermöglicht.

Die Mitarbeitenden der Dependance sehen sich den Grundsätzen des Berufskodex des Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagog*innen (SBVS) sowie einem internen Verhaltenskodex gegenüber verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Adressaten.....	6
2.	Auftraggeber und Kooperationspartner.....	6
3.	Aufnahmeverfahren und Vereinbarungen.....	7
3.1.	Aufnahme- und Ausschlusskriterien.....	7
3.2.	Eintrittsprocedere.....	7
3.3.	Eintrittsbedingungen.....	8
3.4.	Definitive Aufnahme und Orientierungsphase.....	10
3.5.	Hausordnung und Weisungen.....	10
3.6.	Umgang mit juristischen Weisungen.....	10
3.7.	Einschränkende Massnahmen.....	10
3.8.	Sicherheits-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen.....	12
4.	Leistungsangebot.....	13
4.1.	Wohnheim.....	14
4.2.	Betreutes Wohnen/Stationäres Wohntraining.....	15
4.3.	Private Wohnung.....	15
5.	Milieugestaltung.....	15
5.1.	Fallführende Fachperson Forensische Wohnbegleitung.....	16
5.2.	Beziehungen.....	17
5.3.	Bewegung.....	18
5.4.	Ernährung.....	19
5.5.	Freizeitgestaltung.....	19
5.6.	Umgang mit digitalen Medien.....	19
5.7.	Finanzen.....	20
5.8.	Tages-, Wochen- und Jahresstruktur.....	20
5.9.	Psychiatrische und medizinische Betreuung.....	20
5.10.	Suchtprävention.....	21
5.11.	Palliative Care, Psychosoziale Aspekte.....	21
5.12.	Externe Fachstellen.....	21
6.	Konflikt- und Krisenintervention.....	22
6.1.	Prävention.....	22
6.2.	Beschwerdeverfahren.....	23
6.3.	Akute Selbst- oder Fremdgefährdung.....	23
6.4.	Grenzüberschreitendes Verhalten.....	23
6.5.	Sexuelle Präferenzen.....	23
6.6.	Fahndung.....	23

6.7.	Psychiatrischer Klinikaufenthalt	24
7.	Austrittsverfahren und Abschiedsgestaltung	24
7.1.	Konzeptionelle und betriebliche Rahmenbedingungen	24
7.2.	Ordentliche Kündigung durch Klient*innen	25
7.3.	Versetzung durch die Vollzugsbehörde	25
7.4.	Ausschluss und Kündigung durch die Dependance	25
7.5.	Umgang mit Abschieden	25
7.6.	Kontaktpflege zu Ehemaligen	25

Abkürzungsverzeichnis

ABH	<i>Abteilung Behindertenhilfe</i>
Art.	<i>Artikel</i>
BS	<i>Basel-Stadt</i>
EL	<i>Ergänzungsleistungen</i>
FAM	<i>Forensische Ambulanz</i>
IBB	<i>Individueller Betreuungsbedarf</i>
IGAplus	<i>Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug</i>
IHP	<i>Individueller Hilfeplan</i>
IV	<i>Invalidenversicherung</i>
KESB	<i>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</i>
ROS	<i>Risikoorientierter Sanktionenvollzug</i>
SBVS	<i>Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagog*innen</i>
StGB	<i>Schweizerisches Strafgesetzbuch</i>
UPK F	<i>Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel, Klinik für Forensik</i>

1. Adressaten

Die Dependance verfügt neben der Anerkennung der Abteilung Behindertenhilfe Basel-Stadt auch über die Bewilligung durch das Amt für Justizvollzug Basel-Stadt zum Vollzug von stationären, therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 bis 61 StGB, sowie über die Anerkennung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest-, Inner- und Ostschweizer Kantone (NWI&OSK) als private Vollzugseinrichtung.

Bei der Dependance handelt es sich um eine offene Einrichtung, wobei sich das Betreuungsangebot an Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung richtet, welche sich in einer strafrechtlich angeordneten Massnahme befinden oder im Rahmen einer bedingten Entlassung einer weiteren Betreuung bedürfen.

Aufgrund des Trennungsgebots bei der Unterbringung von straf- und zivilrechtlich Eingewiesenen werden deshalb in der Dependance grundsätzlich keine Klient*innen im Rahmen von zivilrechtlichen Massnahmen (wie etwa einer fürsorgerischen Unterbringung) aufgenommen. Allfällige Ausnahmen, etwa die Weiterführung der Betreuung im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung im Anschluss an die stationäre Massnahme oder an die bedingte Entlassung, bedürfen im Einzelfall der Bewilligung durch den Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt. Ergänzt wird das Angebot der Dependance durch eine therapeutische Begleitung, welche durch eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken für Forensik oder mit niedergelassenen Fachärzt*innen für Psychiatrie, mit dem Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, gewährleistet wird.

Das Betreuungsangebot der Dependance richtet sich an Personen aller Geschlechter, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In der Regel ist mit dem Ende der Probezeit, im Rahmen der bedingten Entlassung, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses vorgesehen.

2. Auftraggeber und Kooperationspartner

Beim Eintritt der Klient*innen in die Dependance Mobile befinden sich diese in der Regel in einer gerichtlich angeordneten stationären Massnahme nach Art. 59 StGB, welche gewöhnlich, bei überwiegend positivem Verlauf mit günstiger Legalprognose, zu einer bedingten Entlassung nach Art. 62 StGB führt. Die Aufnahme und Betreuung von Klient*innen, welche sich in einer gerichtlich angeordneten stationären Massnahme nach Art. 60 und 61 StGB befinden, ist im Einzelfall nach vorgängiger Überprüfung möglich.

Durch die spezifische Betreuung von Erwachsenen mit einem psychiatrischen Krankheitsbild im forensischen Setting gilt das zuweisende kantonale oder ausserkantonale Amt für Justizvollzug als Auftraggeber und während des gesamten Betreuungsverhältnisses mit den Klient*innen als fallverantwortliche Instanz.

Im Sinne des juristischen Auftrags mit Fokus auf Deliktprävention und Rehabilitation und der daraus resultierenden engen Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern aus dem Justizvollzug und der Forensischen Ambulanz (FAM), ergeben sich neben standardisierten und individuellen betruerischen Schwerpunkten zusätzliche forensische Aufgabenfelder. Diese umfassen beispielsweise die Ernennung als Mandatstragende oder Weisungsbeauftragte zur Umsetzung von juristischen Anordnungen im Rahmen des betreuten Wohnsettings. In diesem Zusammenhang erfolgen regelmässige Berichtserstattungen an das zuständige Amt für Justizvollzug, Beteiligungen an therapiebezogenen und deliktspezi-

fischen Fallkonferenzen, Mitwirkungen an Vollzugsplanungen und den dazugehörigen Behandlungsvereinbarungen, Fort- und Weiterbildungen betreffend des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) sowie Teilnahmen an den Mitgliederversammlungen der Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug (IGApus) auf regionaler und nationaler Ebene. Darüber hinaus bestehen weitere Kooperationen mit Psychiatrischen Kliniken für Forensik und amtlichen Behörden wie beispielsweise der Abteilung Behindertenhilfe (ABH) oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Zusammenhang mit Beistandschaften.

Die Kontaktdaten der Kooperationspartner sind aktuell und in den Klientendossiers ersichtlich. Die Klient*innen stehen, bei Bedarf mit der Unterstützung durch die Fachpersonen der Dependance, in regelmässigem Austausch mit deren gesetzlichen Vertretungen. Personelle, strukturelle und konzeptionelle Veränderungen werden dabei zeitnah und datenschutzkonform kommuniziert.

3. Aufnahmeverfahren und Vereinbarungen

Das Betreuungsangebot der Dependance richtet sich an Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, welche sich in einer strafrechtlich angeordneten Massnahme befinden oder im Rahmen einer bedingten Entlassung einer weiteren Betreuung bedürfen. Ergänzt wird das Angebot der Dependance durch eine therapeutische Begleitung, welche mehrheitlich durch die Forensische Ambulanz (FAM) übernommen wird.

3.1. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

In der Dependance existieren keine vordefinierten Aufnahme- bzw. Ausschlusskriterien in Bezug auf Diagnosen und Delikte. Die Zusage für einen Wohnplatz in die Dependance erfolgt vielmehr anhand einer eingehenden Abklärung der risiko- und persönlichkeitsrelevanten Eigenschaften der interessierten Person in Bezug auf die Gegebenheiten des künftigen Betreuungssettings. Dies insbesondere auch unter der Berücksichtigung einer allfälligen Gefährdung Dritter.

Die Einschätzung erfolgt unter Einbezug der Kriterienbereiche gemäss dem Konflikt- und Krisenmanagement (s. Kap. 6), wie akuter Selbst- und Fremdgefährdung, sexueller Präferenzen, sowie grenzüberschreitendem Verhalten.

Durch das sorgfältige und ausgiebige Aufnahmeverfahren trägt die Dependance Mobile bereits einem präventiven Ansatz Rechnung.

3.2. Eintrittsprocedere

Bei Interesse an einem Wohn- und Betreuungsplatz in der Dependance nimmt in der Regel die zuständige Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe zunächst mit der Dependance telefonisch oder schriftlich Kontakt auf. In Ausnahmefällen wird die Dependance auch direkt von Menschen, die sich für einen Wohnplatz interessieren oder den für sie zuständigen Fachpersonen der bisherigen Vollzugseinrichtung kontaktiert. In jedem Fall muss die zuständige Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe über einen möglichen Eintritt der interessierten Person in die Dependance informiert sein und diesem zustimmen bzw. die Dependance entsprechend beauftragen.

Sind freie Wohn- und Betreuungsplätze vorhanden und erscheint nach dieser ersten Vorabklärung eine Aufnahme als sinnvoll, lässt die zuweisende Vollzugsbehörde der

Dependance entsprechende Unterlagen (Verlaufsberichte, Gutachten, Gerichtsurteil, etc.) zukommen, damit die Anfrage seitens der Dependance genauer geprüft werden kann.

Ist der zukünftige Auftrag bzw. die zukünftige Betreuung nach der Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Dependance zu gewährleisten, wird ein Erstgespräch mit der interessierten Person und der zuständigen Fachperson der bisherigen Vollzugseinrichtung und/oder der zuständigen Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe vereinbart.

Kommen dabei alle Beteiligten überein, dass eine zukünftige Betreuung der interessierten Person in der Dependance sinnvoll und förderlich ist, wird ein Kennenlernbesuch mit der interessierten Person vereinbart werden. Bei Bedarf können mehrere Kennenlernbesuche vereinbart werden. Ein Besuche finden in der Regel an einem Mittwoch, im Rahmen eines gemeinsamen Abendessens, an welchem alle Klient*innen des jeweiligen Wohnsettings teilnehmen, statt. Sofern entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, bietet die Dependance auch Probeübernachtungen an.

3.3. Eintrittsbedingungen

Wenn sich alle Beteiligten über die Aufnahme der interessierten Person einig sind, stimmt die Dependance der Aufnahme zu, sofern die folgenden Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- 3.3.1. Die interessierte Person befindet sich in einer gerichtlich angeordneten stationären Massnahme nach Art. 59, 60, 61 StGB oder in der bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB.
- 3.3.2. Die Gesamtkosten (→ siehe Tarifordnung) müssen mittels der Leistungen der zuweisenden Vollzugsbehörde, der Invalidenversicherung (IV) zuzüglich Ergänzungsleistungen (EL) oder mittels der Unterstützung durch die Sozialhilfe bezahlt werden können. Zu diesem Zweck muss vor Einzug der interessierten Person in der Dependance eine entsprechende Verfügung in Form des Vollzugauftrag seitens der zuständigen Vollzugsbehörde bzw. eine gültige Kostengutsprache der zuständigen Fachstelle vorliegen.
- 3.3.3. Falls eine bedingte Entlassung während des Aufenthalts in der Dependance vorgesehen ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die zuständige Bewährungshilfe wurde bzw. wird mindestens 6 Monate vor dem Datum der geplanten bedingten Entlassung involviert bzw. mit dem Fall betraut.
 - b) Der entsprechende Kostenträger für die Finanzierung des Wohnplatzes des Interessenten in der Dependance während der Bewährungszeit ist abgeklärt und bestimmt.
 - c) Bei Eintritt der interessierten Person im Rahmen einer stationären Massnahme beträgt die Dauer bis zum Übertritt in die Bedingte Entlassung in der Regel mindestens 6 Monate.
Von dieser Bedingung kann ggf. abgewichen werden, sofern alle anderen Voraussetzungen (insbesondere die Punkte a und b) erfüllt sind und der

entsprechende Kostenträger für die Wohnplatzfinanzierung während der bedingten Entlassung seine Finanzierungsleistungen zugesichert hat.

d) Sobald die bedingte Entlassung der betroffenen Person seitens der zuständigen Vollzugsbehörde vorgesehen ist bzw. anvisiert wird, muss die Anmeldung zum Individuellen Bedarfsermittlungsverfahren der Abteilung Behindertenhilfe Basel-Stadt (BS) erfolgen. Die Angabe der entsprechenden IBB- bzw. IHP-Stufe im Kostenübernahmegesuch ist eine Voraussetzung für die spätere Kostenübernahme durch das ABH. Die Dependance verfügt über ein begrenztes IVSE-Kontingent. Sollte zu diesem Zeitpunkt das IVSE-Kontingent ausgeschöpft sein, wäre eine subsidiäre Finanzierung durch die zuständige Vollzugsbehörde möglich, bis wieder ein IVSE-Platz zur Verfügung steht.

- 3.3.4. Die therapeutische Anbindung der interessierten Person an die FAM oder ein äquivalentes psychiatrisch-forensisches Behandlungssetting wurde in die Wege geleitet.
- 3.3.5. Die interessierte Person verfügt nach Möglichkeit über eine externe Tagesstruktur. Das Pensum ist vom derzeitigen Funktionsniveau der interessierten Person abhängig. Sollte aufgrund des persönlichen Funktionsniveaus beim Eintritt der Besuch einer externen Tagesstruktur noch nicht möglich sein, so kann vorübergehend eine interne Tagesstruktur angeboten werden. Ziel ist in der Regel der Besuch einer externen Tagesstruktur mit einem Minimalpensum.
- 3.3.6. Für einen Eintritt in die Dependance ist die Entbindung der Mitarbeitenden der Dependance von deren Schweigepflicht durch die interessierte Person gegenüber den Ärzt*innen und Fachpersonen der FAM sowie gegenüber weiteren betreuungsrelevanten Personen, wie beispielsweise gesetzliche Vertretungen, eine Voraussetzung. Gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde, sowie gegenüber der zuständigen Bewährungshilfe ist die Dependance zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- 3.3.7. Entsprechend ihrer konzeptionellen Ausrichtung ist die Dependance auf die kooperative Zusammenarbeit mit den Klient*innen ausgerichtet. Für eine gelingende zukünftige Betreuung der interessierten Person in unserer Einrichtung ist deshalb deren grundsätzliche Bereitschaft, sich auf das Betreuungssetting und auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden einzulassen, eine notwendige Voraussetzung für den Eintritt der interessierten Person in die Dependance.
- 3.3.8. Die interessierte Person verfügt im Hinblick auf das offene Betreuungssetting der Dependance über eine ausreichende psychische Stabilität und Selbstständigkeit.
- 3.3.9. Die Klient*innen, sofern sie nicht selbstvertretungsfähig sind, verfügen während ihres Aufenthalts in der Dependance über eine entsprechende Beistandschaft oder nehmen das Angebot (z.B. eine freiwillige Finanzverwaltung) eines externen Dienstleisters oder der Bewährungshilfe in Anspruch.

3.4. Definitive Aufnahme und Orientierungsphase

Vorausgesetzt die interessierte Person entscheidet sich für einen Wohnplatz in der Dependance, so beschliessen die Mitarbeitenden nach Ablauf der dreimonatigen Orientierungsphase die definitive Aufnahme.

3.5. Hausordnung und Weisungen

Spätestens beim Eintritt wird von der interessierten Person das Dokument «Hausordnung und Weisungen», welches im Sinne einer Vereinbarung die verbindlichen Regeln der Zusammenarbeit sowie des Zusammenlebens in der Dependance benennt, unterschrieben.

3.6. Umgang mit juristischen Weisungen

Klient*innen mit einer strafrechtlich angeordneten Massnahme müssen sich während der Dauer der Massnahme und in der Regel auch während der Zeit der bedingten Entlassung an, durch die von der zuständige Vollzugsbehörde erlassenen, verbindlichen Weisungen halten. Auch wenn diese die Klient*innen u.U. in ihrer Selbstbestimmung bzw. in ihrer Handlungsfreiheit einschränken, müssen die Klient*innen während ihres Aufenthalts in der Dependance den verbindlichen Weisungen der Vollzugsbehörde eigenverantwortlich Folge leisten. Aufgrund dieses rechtlichen Rahmens mit Fokus Sicherheit sind ihre Rechte auf Selbstbestimmung stellenweise eingeschränkt.

Die Mitarbeitenden der Dependance sind angehalten, bei allfälligen Weisungsverstössen die zuständige Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe sowie die zuständige Fachperson des ambulant psychiatrisch-forensischen Behandlungssettings zu informieren. Bei Verstössen gegen die Hausordnung, welche mit einer erhöhten Selbstgefährdung oder der Gefährdung Dritter einhergehen behält sich die Dependance vor die betroffene Person zur Verfügung zu stellen, sofern diese sich in einer stationären Massnahme befindet bzw. der betroffenen Person, welche sich in einer bedingten Entlassung befindet den Wohnplatz zu kündigen.

Die Dependance bietet den Klient*innen den notwendigen Rahmen sowie die notwendige Unterstützung an, damit diese ihre (Eigen-)Verantwortung gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde wahrnehmen und sich an die verfügbaren Weisungen halten können.

3.7. Einschränkende Massnahmen

Bei den Klient*innen der Dependance handelt es sich ausschliesslich um urteilsfähige und mündige Erwachsene, deren Entscheidungs- und Handlungsfreiheit lediglich vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Massnahme vorübergehend eingeschränkt ist. Für jene Klienten*innen, die nach Art. 62 StGB bedingt aus der Massnahme entlassen wurden, gelten weiterhin spezifische, von der Vollzugsbehörde erlassene, juristische Weisungen, an welche sich die Klient*innen eigenverantwortlich halten und an denen sich die Fallbeteiligten orientieren müssen.

Vor dem Hintergrund des offenen Betreuungssettings kommen Freiheitseinschränkende Massnahmen (FeM) in Form von bewegungseinschränkenden (BeM) oder medizinischen Massnahmen (MeM) in der Dependance nicht zur Anwendung.

Verwaltung von Geldern, Zigaretten sowie Medikamente

Die Verwaltung von Geldern, Tabakwaren sowie Medikamenten erfolgt ab dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung – sofern nicht anders von der zuständigen Vollzugsbehörde angeordnet – ausschliesslich in Form einer Auftragserteilung durch die Klient*innen /oder deren gesetzlichen Vertretungen (→Formulare Auftragserteilung Taschengeld/Zigarettenverwaltung; Medikamentenverwaltung) gegenüber den Mitarbeitenden der Dependance.

Ausgänge und Urlaube

Als offene Vollzugseinrichtung orientiert sich die Dependance bezüglich der Ausgangs- und Urlaubsregelung an den entsprechenden Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz.

Der Bezug von Ausgängen oder Urlauben während des stationären Massnahmenvollzugs dient (gemäss Richtlinie SSED 09.0 des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz), mit Fokus auf die soziale Wiedereingliederung, insbesondere der Überprüfung der erreichten therapeutischen Fortschritte sowie der Vorbereitung der bedingten Entlassung und ist von der individuellen Entwicklung der Klient*innen abhängig. Um zudem im Hinblick auf die Erhaltung der psychischen Stabilität einem geregelten Tag- Nachtrhythmus gerecht zu werden bestehen für alle Klient*innen im 24h-Setting der Dependance entsprechende allgemeine und verbindliche Ausgangszeiten. Ausnahmen von dieser Regelung können jederzeit mit den zuständigen Fachpersonen der Dependance, ggf. unter Einbezug der zuständigen Fachpersonen der FAM und unter Berücksichtigung allfälliger behördlicher Vorgaben geregelt werden.

Die Klienten*Innen verfügen im offenen Vollzugssetting der Dependance jeweils über einen eigenen Schlüssel für die Einrichtung, sowie für ihr Zimmer bzw. Appartement und können dementsprechend die Räumlichkeiten, sowie das Gebäude jederzeit verlassen und wieder betreten.

Von den Klient*innen wird dennoch erwartet, dass sie sich an die abgesprochenen Ausgangs- und Beurlaubungszeiten halten und beim Verlassen des Hauses über das Zeitfenster und den Aufenthaltsort Auskunft geben müssen. Beim Betreten des Hauses nehmen die Klient*innen ebenfalls persönlich Kontakt mit der diensthabenden Fachperson auf. Die Fachpersonen der Dependance dokumentieren diese Informationen in einer entsprechenden Abwesenheitsliste. Dies gewährt den Überblick, welche Klienten*innen sich gerade im Gebäude befinden und gewährleistet dadurch auch die Kontaktaufnahme, sowie die Unterstützung der Klient*innen insbesondere bei krisenhaftem Geschehen und einem möglichen damit verbundenem Rückfall- bzw. Deliktrisiko.

Die Einhaltung der Ausgangszeiten, so wie sich bei den diensthabenden Fachpersonen ab- und anzumelden liegt entsprechend dem offenen Betreuungssetting in der Verantwortung der Klient*innen und bedingt deren Bereitschaft und Fähigkeit, sich an diese Strukturen zu halten.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ausgangs- und Urlaubszeiten, ohne vorherige Rücksprache mit der diensthabenden Fachperson, sind diese angehalten, dies der zuständigen Vollzugsbehörde sowie der zuständigen Fachperson aus dem forensisch-psychiatrischen ambulanten Behandlungssetting mitzuteilen.

Die Regelung von Ausgängen und Beurlaubung sind dem gesonderten Dokument «Ausgänge und Beurlaubungen» zu entnehmen und verstehen sich als Bestandteil der Hausordnung.

Generell setzt die Einhaltung der Ausgangs- und Urlaubsregelungen, der vereinbarten Ausgangs- und Urlaubszeiten, ebenso wie der Hausordnung und der Strukturen der Dependance Mobile vor dem Hintergrund des offenen Betreuungssettings sowie der konzeptionellen Ausrichtung, die Einsicht und Bereitschaft der Klient*innen voraus, dies mitzutragen. Ohne die Kooperationsbereitschaft der Klient*innen können diese Regelungen und Strukturen nicht umgesetzt werden.

Die Einsichtsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Klient*innengegenüber deren juristischen Weisungen, der Ausgangs- und Urlaubsregelungen, der vereinbarten Ausgangs- und Urlaubszeiten, der Hausordnung und der internen Strukturen stellt unter anderem auch einen Indikator zur Einschätzung des aktuellen Entwicklungsstandes, eines allfälligen Rückfall- bzw. Deliktrisikos sowie der bis dahin erreichten therapeutischen Fortschritte der betroffenen Person dar.

Privatsphäre

Die Privatsphäre ist ein hohes Gut, welches von allen in der Gemeinschaft lebenden Personen respektiert und geschützt wird. Die vorhandenen Räumlichkeiten, insbesondere die Appartements dienen den Klient*innen als Rückzugs- und Schutzraum und tragen wesentlich zur Aufrechterhaltung der psychischen Stabilität bei. Ihren Privatbereich können sie jederzeit vor dem Zugang Unberechtigter schützen bzw. abschliessen. Aus brandschutzrechtlichen Gründen und vor dem Hintergrund von akuten psychischen oder physischen Dekompensationen, verfügen die Mitarbeitenden der Dependance über ein Passepartout zu jedem Apartment. Der private Bereich der Klient*innen wird seitens der Mitarbeitenden nur nach vorheriger Ankündigung und mit deren Einverständnis betreten.

Bei Gefahr im Verzug, sowie bei einer akuten psychischen Dekompensation oder Selbstgefährdung, behalten sich die Fachpersonen der Dependance vor, die Apartments ohne das Einverständnis der Klient*innen zu betreten. Dies gilt ebenso bei einem begründeten Verdacht, dass im Apartment Alkohol, Drogen oder Waffen gelagert werden.

Bei oben erwähnten aussergewöhnlichen Ereignissen erfolgt das Vorgehen gemäss dem Schema Psychische Dekompensation sowie eine schriftliche Verlaufsbeschreibung anhand der elektronischen Akte. Letztere muss zeitnah an die zuständigen Fachpersonen des Justizvollzugs, sowie des Behandlungssettings übermittelt werden.

Die Fachpersonen der Dependance sind betreffend oben genannte Massnahmen und Abläufe bei ihrer Einarbeitung instruiert bzw. geschult und dokumentieren entsprechende Vorkommnisse ordnungsgemäss im Verlaufsjournal der Dependance.

3.8. Sicherheits-, Zwangs- und Disziplinarmassnahmen

Sicherheitsmassnahmen gemäss § 12 JVG, Zwangsmassnahmen gemäss §§ 13-16 JVG sowie Disziplinar-massnahmen gemäss § 19 JVG sind in privaten Einrichtungen nicht vorgesehen, ausser sie sind für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich. Hält eine private Einrichtung Sicherheitsmassnahmen, Zwangsmassnahmen oder Disziplinar-massnahmen für die Aufgabenerfüllung in ihrem Betrieb als zwingend erforderlich, so bedarf es einer Bewilligung durch das kantonale Amt für Justizvollzug, welches, vor dem Hintergrund der Ausbildung der Mitarbeitenden, notwendige Massnahmen und deren Umfang im Rahmen der Bewilligung festlegt.

In der Vollzugsbewilligung der Dependance durch das Amt für Justizvollzug Basel-Stadt vom 01. Januar 2022 werden Sicherheits-, Zwangs- oder Disziplinar massnahmen nicht explizit benannt. Dementsprechend werden diese in der Dependance nicht angewendet und sind daher im Sicherheitskonzept nicht gesondert geregelt.

4. Leistungsangebot

Die Betreuung in der Dependance findet an zwei Standorten statt. Der Standort an der Tellstrasse 48 wird als Wohnheim, welches eine 24-Stunden-Betreuung gewährleistet und vorgängig dem Ankommen, der Stabilisierung und der beginnenden Verselbständigung der Klient*innen dient, geführt. Der Standort am Winkelriedplatz 6 fokussiert mit seinen Appartements, im Sinne eines Wohntrainings, auf eine zunehmende Verselbständigung. Die Mitarbeitenden sind in den Nachmittags- und Abendstunden vor Ort. In den Vormittagsstunden sowie in der Nacht, ist im Bedarfsfall, eine telefonische Erreichbarkeit gegeben. Eine allfällige ambulante Nachbetreuung bzw. Wohnbegleitung findet in Form von Hausbesuchen in den eigens von den Klient*innen angemieteten Privatwohnungen statt und dient der Ablösung aus dem stationären Setting. Im Bedarfsfall stehen die Mitarbeitenden den Klient*innen darüber hinaus 24 Stunden telefonisch zur Verfügung.

Mit dem Ziel der Resozialisierung und des Erhalts der psychischen Stabilität der Klient*innen nach deren in der Regel längeren Aufenthalt in geschlossenen forensischen Kliniken kommt der sorgfältigen Gestaltung der Übergänge in das offene Betreuungssetting der Dependance und schliesslich von der Dependance in eine eigene Wohnung oder in ein geeignetes Anschlusssetting eine zentrale Bedeutung zu.

Dementsprechend bietet das Betreuungsangebot den Adressaten, im Rahmen der strafrechtlichen Massnahme bzw. ihrer bedingten Entlassung und unter Berücksichtigung des persönlichen Entwicklungsbedarfs, eine Begleitung vom 24-Stunden-Setting bis hin zur ambulanten Nachbetreuung oder bei der gemeinsamen Planung und dem Übertritt der Klient*innen in eine geeignete Nachfolgeeinrichtung.

Die aktive Mitarbeit und Mitbeteiligung der Klient*Innen an der Gestaltung der Übergänge innerhalb des Betreuungssettings der Dependance, sowie im Hinblick auf eine künftige, selbständigere Wohn- und Betreuungsform ist für einen erfolgreichen Vollzugsverlauf und eine gelingende Bewährungszeit eine wichtige Voraussetzung. Dementsprechend stellt das konstruktive Mitwirken der Klient*innen auch einen Indikator dar, der der zuständigen Vollzugsbehörde als Beurteilungsgrundlage für die Gewährung allfälliger weiterer Vollzugsöffnungen dienen kann.

Konkretisiert wird die Mitwirkung der Klient*innen unter anderem im Rahmen der im Vollzugsplan gemeinsam definierten, individuellen Aufgaben der Klient*innen. Darüber hinaus kommen verschiedene, meist individuell auf die Klient*innen abgestimmte Hilfsmittel und Unterstützungsangebote, wie beispielsweise die gemeinsame Internetrecherche zu möglichen Wohnungsangeboten und die gemeinsame Erstellung von individuellen Übersichts- und Checklisten usw. zum Einsatz.

Über alle Betreuungssettings hinweg findet in der Regel eine Begleitung durch die selben Bezugspersonen, im Sinne eines konstanten und stabilisierenden Beziehungsaufbaus, statt. Die nachfolgend beschriebenen Betreuungssettings ermöglichen eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung der einzelnen Klient*innen im Sinne des Progressionsstufensystems.

Das Betreuungsangebot der Dependance umfasst neben der Abgabe und der Verwaltung verordneter Medikamente und dem Messen der Vitalzeichen in der Regel keine weiteren pflegerischen und medizinischen Verrichtungen. Bei Fällen, in denen ein höherer pflegerischer bzw. medizinischer Bedarf besteht, werden externe Kooperationspartner hinzugezogen.

In Fällen, in denen eine vorübergehende Einschränkung der Bewegungsfähigkeit oder andere Gründe die Mobilität deutlich beeinträchtigen, werden Begleitungen (u.a. Behörden-gänge, Post, Bank, Hausarzt usw.) durch die Dependance gewährleistet sowie entsprechende Transportdienste hinzugezogen.

4.1. Wohnheim

Das Wohnheim an der Tellstrasse verfügt über insgesamt 11 Betreuungsplätze inklusive eines Zimmers, welches den Klient*innen, die sich nicht mehr im Setting der 24-Stunden-Betreuung befinden, zur vorübergehenden Entlastung angeboten werden kann. Das Angebot einer kurzzeitigen Inanspruchnahme des Entlastungszimmers ermöglicht den Klient*innen, sofern sinnvoll und geboten, eine psychische Stabilisierung innerhalb der Dependance. Je nach Situation kann somit die weitere Zusammenarbeit mit den vertrauten Betreuungspersonen aufrechterhalten werden. Das Zimmer bietet zudem Personen, die ein Interesse an einem Wohnplatz haben die Möglichkeit, probeweise in der Dependance zu übernachten. Dies ermöglicht allen Beteiligten vor einer allfälligen Aufnahme zu überprüfen, inwieweit es sich um ein passendes Wohnsetting handelt. Zudem eröffnet ein Probewohnen die Möglichkeit, einen fließenden Übergang von der vorherigen Vollzugseinrichtung in die Dependance zu gewährleisten, was zu einer Stabilisierung bzw. Aufrechterhaltung der Stabilität der interessierten Person beitragen kann.

Das Entlastungszimmer kann nach Bedarf als reguläres Zimmer für Klient*innen im Betreuungsverhältnis des Wohnheims zur Verfügung gestellt werden.

Die Betreuung im Wohnheim ermöglicht den Klient*innen sich nach, in der Regel, längeren Aufenthalten in geschlossenen Institutionen behutsam an das offene Setting zu gewöhnen. In diesem Wohnsetting stehen das Ankommen, die Stabilisierung sowie die beginnende Verselbständigung im Vordergrund der Begleitung. Im Wohnheim wird der Grundstein für den Erwerb der inneren Sicherheit, welche einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Legalprognose und damit auch zur äusseren Sicherheit beiträgt, gelegt. Die Klient*innen lernen sich und ihre Entwicklungsfelder kennen und erproben im täglichen Miteinander aus sich heraus entstehende, alternative und neue Handlungsstrategien.

Ziel dieses Settings ist, dass die Klient*innen das offene Setting zunehmend als geordnet, vorhersehbar und leistbar wahrnehmen und so die notwendige Sicherheit erfahren, um sich weiterentwickeln zu können.

In der Regel wird der Besuch einer minimalen externen Tagesstruktur vorausgesetzt. Sollte aufgrund des persönlichen Funktionsniveaus beim Eintritt der Besuch einer externen Tagesstruktur noch nicht möglich sein, so kann vorerst eine interne Tagesstruktur angeboten werden.

4.2. Betreutes Wohnen/Stationäres Wohntraining

Der Standort am Winkelriedplatz verfügt über 5 Betreuungsplätze. Die Klient*innen wohnen in Ein-Zimmer-Appartements mit eigener Küche. Auf einem weiteren Stockwerk sind mehrere Räumlichkeiten sowie eine Küche zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhanden.

Der Standort am Winkelriedplatz versteht sich als Wohntraining im Hinblick auf eine künftige, selbständigere Wohnform – insbesondere auf ein künftiges Wohnen in einer eigenen Wohnung. Dementsprechend dient dieses Betreuungssetting der weiteren Verselbständigung, sowie dem Ausbau der Handlungsstrategien und –kompetenzen der Klient*innen, unter Aufrechterhaltung der psychischen Stabilität. Die Klient*innen gewinnen zunehmend an Selbsterfahrung und Selbstsicherheit.

In diesem Setting nehmen die Klient*innen eine externe Tagesstruktur wahr und verfügen über die Fähigkeit der selbständigen Einnahme ihrer Medikamente sowie der Grundversorgung mit Nahrungsmitteln. Gezielte und spezifische Unterstützungsangebote, in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Arbeit, Finanzen und Freizeit, werden seitens der Mitarbeitenden individuell oder in Kleingruppen angeboten und unterstützen die Klient*innen auf ihrem Weg zurück in ein, nach Möglichkeit, eigenständiges Leben. Um den Klient*innen einen gelingenden Übergang in den nächsten Verselbständigungsschritt zu ermöglichen, wird im Betreuungssetting am Standort Winkelriedplatz auf die Unterstützung der Klient*innen bei deren Wohnungssuche, bei deren Umzug in eine eigene Wohnung und in Absprache mit den zuständigen Kooperationspartnern auf die Unterstützung in den entsprechenden administrativen Anforderungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

4.3. Private Wohnung

Mit der Zustimmung der zuständigen Behörde kann, sofern der notwendige Verselbständigungsgrad erreicht ist, eine ambulante Wohnbegleitung eingerichtet werden. Die dafür notwendige Wohnung wird von den ehemaligen Klient*innen eigenständig angemietet. Die ambulante Wohnbegleitung dient der definitiven Ablösung aus dem stationären Wohnsetting. Das Kontingent für ambulante Wohnbegleitungen ist begrenzt und kann nicht automatisch allen Klient*innen zur Verfügung gestellt werden.

5. Milieugestaltung

Für Elaine Cumming (1969) ist Milieutherapie auf die Verbesserung der sozialen Kompetenzen ausgerichtet. Sie geht davon aus, dass eine solche Verbesserung durch aktive Partizipation in einem gesunden Milieu erreicht wird.

Aaron Antonovsky (1997) geht in seinem Modell der Salutogenese davon aus, dass Menschen nur dann gesunden – und damit ihr Wachstums- und Entwicklungspotenzial zur Entfaltung bringen können –, wenn sie das Gefühl haben zu verstehen, was in dieser Welt passiert (Verstehbarkeit), in dem sie das, was sie verstanden haben auch umsetzen und zu gestalten in der Lage sind (Gestaltbarkeit) und ihnen das, was sie verstanden haben und selbst gestalten, als sinnvolle erscheint (Sinnhaftigkeit). Wenn Verstehbarkeit, Gestaltbarkeit und Sinnhaftigkeit gegeben sind, führt dies zu einem Kohärenzgefühl, welches die Voraussetzung für die Aktivierung der im Körper angelegten Selbstheilungskräfte ist. Kohärenzgefühle die-

nen der psychischen Stabilisierung und tragen so wesentlich zur inneren und äusseren Sicherheit bei.

In der Einleitung des Betreuungskonzepts sind wir bereits auf die psychologischen Grundbedürfnisse nach Verbundenheit und Geborgenheit einerseits und Autonomie und Freiheit andererseits eingegangen. Um diese ambivalent erscheinenden Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen, bedarf es der Bereitschaft einander als Subjekt zu verstehen und sich entsprechend zu begegnen. Solange wir andere Menschen als Objekte unserer eigenen Interessen und Absichten, unserer Erwartungen und Bewertungen oder auch unserer Belehrenungen und Massnahmen machen, sind wir nicht in der Lage die vorgängig erwähnten Grundbedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen und behindern so, unbewusst, dass Wachstums- und Entwicklungspotenziale zur Entfaltung kommen. (Hüther 2017)

Die Mitarbeitenden der Dependance verstehen sich und die Klient*innen als Subjekt und dienen den Klient*innen und sich selbst, im Wissen der Funktion der Spiegelneuronen, als positive Spiegel. Die Interdisziplinarität und Individualität der Mitarbeitenden und Klient*innen bietet eine vielfältige Spiegel- und damit verbundenen Entwicklungsfläche.

Diesem Verständnis entsprechend ist das Ziel der Mitarbeitenden der Dependance, gemeinsam mit den Klient*innen, ein Milieu zu gestalten und zu pflegen, welches Selbstheilungskräfte aktiviert und so zu einer langfristigen psychischen Stabilisierung und damit verbundenen Verbesserung der Legalprognose und Resozialisierung beizutragen. Die Dependance legt als offen geführte Vollzugseinrichtung bewusst den Fokus auf eine transparente Kommunikation, ermächtigende Interaktionen sowie eine positive Beziehungsgestaltung. Diese Haltung ermöglicht, im Sinne der Dynamischen Sicherheit, ein besseres Verständnis der Klient*innen. Relevante Verhaltensänderungen können frühzeitig erkannt, thematisiert und bei Bedarf Interventionen eingeleitet werden. Das lebensnahe Wohnumfeld der Dependance trägt massgeblich zur weiterführenden Resozialisierung der Klient*innen bei. Der fördernden Beziehungsgestaltung wird durch die Aufgabe der Fallführenden Fachperson doppelt Rechnung getragen.

5.1. Fallführende Fachperson Forensische Wohnbegleitung

Beim Eintritt in die Dependance werden allen Klient*innen in der Regel zwei Bezugspersonen aus dem interdisziplinären Team zur Seite gestellt. Die Zuordnung erfolgt, sofern möglich, nach den vorherigen Kennenlernterminen mit den zukünftigen Klient*innen, im Rahmen eines intensiven Austauschs innerhalb des interdisziplinären Teams. Dieses Vorgehen soll dazu beitragen, dass zukünftige Klient*innen nach Möglichkeit jene Mitarbeitenden an die Seite gestellt bekommen, welche sie während des Aufenthalts in der Dependance, im Rahmen ihrer Entwicklungsschritte, bestmöglich begleiten können. Durch das Bezugspersonensystem ist für die Zeit der Begleitung eine Beziehungskontinuität gewährleistet, welche den Klient*innen Verlässlichkeit und Sicherheit bietet.

Die intern zuständige fallführende Fachperson stehen den Klient*innen regelmässig für Einzelgespräche zur Verfügung, in welchen die aktuelle Lebenssituation reflektiert, Probleme und Herausforderungen benannt, der Betreuungsbedarf ermittelt und Entwicklungsziele definiert werden. Die Gesprächsinhalte dienen nebst denen im Alltag ersichtlichen und zu bearbeitenden Entwicklungsaufgaben als Grundlage für die Dokumentation individueller Vollzugs- /oder Förderpläne, welche im Kontext der Bezugspersonenarbeit mit den Klienten*innen verfasst und jährlich überprüft werden.

Wichtige Gesprächsinhalte und Verläufe werden tagesaktuell, nachvollziehbar und vollständig im elektronischen Klientendossier (RedLine) dokumentiert, so dass der Unterstützungsprozess jederzeit ersichtlich ist. Für die Klienten*innen, die eine Massnahme nach Artikel 59 StGB durchlaufen, wird der Unterstützungsbedarf in den Vollzugsplänen sowie in Protokollen der Vollzugskoordinationsitzungen festgehalten.

Die Vollzugspläne werden auf der Grundlage der Vorgaben des Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) sowie der Fallübersicht, gemäss der Richtlinie SSED 11.1 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017 (in der Fassung vom 30. Oktober 2020) sowie der dazugehörigen Erläuterung SSED 11.2, erstellt. Diese geben die regelmässigen Überprüfungszyklen vor. Die Vollzugsbehörde prüft und veranlasst deren Einhaltung.

Für die Klienten/innen, die sich in einer bedingten Entlassung befinden, werden regelmässig Förderpläne verfasst, die den spezifischen Unterstützungsbedarf festhalten. Diese werden mindestens einmal jährlich überprüft. Das Evaluationsdatum wird auf dem Förderplan festgehalten. Ausserdem werden bedarfsweise und individuell abgesprochene Überprüfungstermine mit dem Klienten*innen vereinbart. Zusätzlich kann die persönliche Entwicklung der Klienten*innen aus dem Protokoll der Standortgespräche entnommen werden. Diese finden mindestens jährlich statt, werden protokolliert und im institutseigenen Dokumentationssystem erfasst.

Häufiger und wiederkehrender Unterstützungsbedarf der Klient*Innen wird im Hinblick auf die Bedarfsermittlung (IBB) der ABH separat erfasst und dokumentiert.

Bei der Erreichung der festgelegten Entwicklungsziele begleiten und unterstützen alle Mitarbeitenden des interdisziplinären Teams, im täglichen Miteinander, die Klient*innen sowie die jeweilige Fallführende Fachperson.

Die Klient*innen werden generell dazu ermutigt thematische Gespräche zu führen, Rückmeldungen zu geben und sich in der Gruppe auszutauschen bzw. aktiv miteinzubringen. Letzteres wird ihnen anhand eines wöchentlichen Austauschs in der Gemeinschaft ermöglicht und von den betreuenden Fachpersonen stetig gefördert.

Die fallführende Fachperson trägt Sorge für einen reibungslosen administrativen Ablauf und koordiniert die Anliegen und Informationen aus dem Umfeld der ihr zugewiesenen Klient*innen. Sie stellt den notwendigen Informationsaustausch mit externen Kooperationspartnern, wie den Forensischen Kliniken, den niedergelassenen Psychiater*innen, den Behörden für Straf- und Massnahmenvollzug sowie der ABH, KESB und innerhalb des interdisziplinären Teams sicher.

5.2. Beziehungen

Die Gestaltung von Beziehungen nimmt in der Dependance, vor dem Hintergrund des menschlichen Grundbedürfnisses nach sozialer Eingebundenheit, einen wichtigen Stellenwert ein. Sich in der Gemeinschaft wohl- und angenommen zu fühlen, stärkt das Selbstwertgefühl und bildet einen wichtigen Grundstein für die Weiterentwicklung und das persönliche Wachstum. Tragfähige Beziehungen leisten einen wesentlichen Beitrag zu psychischem Wohlbefinden und psychischer Stabilität.

Die Dependance begrüsst die Gestaltung und die Pflege von Beziehungen, solange durch diese weder sich selbst noch Dritten Schaden zugefügt wird. In der Begleitung

achten die Mitarbeitenden gemeinsam mit den Klient*innen darauf, dass sich insbesondere partnerschaftliche Beziehungen gesund entwickeln können.

Fragen in direktem Zusammenhang mit Sexualität, Verhütung und Infektionsschutz können in Bezugspersonengesprächen oder mit Teammitgliedern, die dahingehend Offenheit signalisieren, thematisiert werden. Auch die Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen, Ärzt*innen oder therapeutische Kooperationspartner kann geboten oder erwünscht sein und wird entsprechend angeboten.

Mögliche Konsequenzen sexueller Beziehungen liegen in der Verantwortung der beteiligten Personen.

Bei länger andauernden Partnerschaften können nach Absprache mit der zuständigen Behörde und zuständigen Fachperson aus dem forensisch-psychiatrischen ambulanten Behandlungssetting externe Übernachtung ermöglicht werden. Die Durchführung erfolgt gemäss Behandlungs- und Vollzugsplan in Absprache mit der intern zuständigen fallführenden Fachperson.

Nebst der Pflege von Beziehungen ausserhalb der Dependance tragen alle Beteiligten Sorge dafür, dass der Kontakt zur Gemeinschaft innerhalb der Dependance weiterhin gepflegt wird und erhalten bleibt.

Inwieweit die einzelnen Klient*innen die Gemeinschaft für ihre persönliche Weiterentwicklung zur Unterstützung nutzen, obliegt dem Entscheid der einzelnen Personen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei der Gemeinschaft, vor dem Hintergrund der angeordneten strafrechtlichen Massnahmen, nicht um eine frei gewählte Gemeinschaft handelt. Sich aus der Gemeinschaft heraus entwickelnde Bestrebungen zur Vertiefung des Zusammenseins werden von den Mitarbeitenden befürwortet und gefördert.

5.3. Bewegung

Der Körper und das Gehirn sind eng miteinander verbunden. Sobald im Körper irgendetwas durcheinandergerät, sorgt das Gehirn dafür, dass geeignete Gegenregulationen in Gang gesetzt werden. Dies geschieht zumeist unbewusst und unbemerkt und funktioniert normalerweise so perfekt, dass der Mensch gesund, fit und lebensfroh bleibt. Herrscht im Gehirn allerdings ein grosses Durcheinander, dann werden diese Abläufe gestört. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn wir Probleme mit uns herumschleppen, welche wir nicht zu lösen im Stande sind. Dieser Umstand führt in der Regel zu einem Gefühl von Inkohärenz und nimmt Einfluss auf die Selbstregulation im Gehirn. Funktioniert diese nicht mehr, so erkrankt der Mensch auf kurz oder lang.

Jede Störung der körperlichen Abläufe und Reaktionen kann in der Folge ebenfalls zur Ursache von Inkohärenz führen und so die Regenerationsfähigkeit ebenfalls unterdrücken. Ein Gefühl für körperliche Empfindungen und damit für den eigenen Körper dient somit langfristig der physischen und psychischen Gesundheit (Hüther 2017).

Körperliche Bewegung und Aktivität sind ein notwendiger Gegenpol zur Überreizung durch Überinformation, (Arbeits-)Stress und gesteigertem Lebenstempo.

Diesen Erkenntnissen entsprechend erfährt das Thema Bewegung in der Dependance Beachtung. So bieten einerseits Gespräche Raum, um individuell geeignete Aktivitäten zu eruieren und einzeln oder in der (Klein-)Gruppe auszuprobieren und ggf. zu

ritualisieren. Andererseits beinhalten Gemeinschafts- und Einzelaktivitäten bewusst körperaktivierend Anteile.

5.4. Ernährung

Was wir essen und wie wir essen kann unsere Stimmung beeinflussen – und umgekehrt. Ausgewogene Ess- und Ernährungsgewohnheiten beeinflussen das Wohlbefinden positiv, versorgen den Körper mit der notwendigen Energie und tragen zu einem gesunden Körperbild bei.

Mahlzeiten gemeinsam und in einer entspannten Atmosphäre zu sich zu nehmen kann Freude bereiten, Ruhe vermitteln und alle Sinne ansprechen. Eine gesunde, ausgewogene Ernährung beeinflusst sowohl die körperliche als auch psychische Gesundheit positiv und nachhaltig.

Die Zubereitung und die Einnahme der Mahlzeiten nehmen in der Tagesstruktur der Dependance einen zentralen Bestandteil ein. Je nach Standort bzw. bereits erlangter Verselbständigung erfolgt die Zubereitung durch die Mitarbeitenden oder die Klient*innen selbst. Auf dem Weg hin zu einer ausgewogenen Selbstversorgung werden die Klient*innen von den Mitarbeitenden individuell begleitet, vom Einkauf bis zur Zubereitung der Lebensmittel. Eine Intensivierung der Verselbständigung findet im Rahmen einer spezifischen Begleitung durch die Bezugspersonen und ggf. durch begleitete Kleingruppen statt. Die Einnahme erfolgt je nach Standort bzw. bereits erlangter Verselbständigung in der Gemeinschaft, dem Ein-Zimmer-Appartement oder der eigenen Wohnung.

5.5. Freizeitgestaltung

Psychische Beeinträchtigungen und strafrechtliche stationäre Massnahmen können in doppelter Hinsicht zu einer vorübergehenden Einschränkung des Freizeitverhaltens führen. Das offene Setting der Dependance ermöglicht den Klient*innen vertraute Freizeitaktivitäten wieder aufzunehmen und/oder neue Interessensgebiete kennenzulernen.

Ausflüge sowie das gemeinsame Wahrnehmen unterschiedlicher kultureller Angebote eröffnen neue Perspektiven, fördern Kontakte innerhalb der Gemeinschaft und das Interesse am sozialen Geschehen ausserhalb der Dependance. Dementsprechend bietet die Dependance regelmässig Freizeitaktivitäten an, ermutigt zur aktiven Teilnahme und unterstützt die Klient*innen in ihrer selbständigen Freizeitgestaltung. In diesem Zusammenhang werden Angebote in den Bereichen Kultur-, Bildung- und Politik berücksichtigt.

5.6. Umgang mit digitalen Medien

Digitale Medien sind heute allgegenwärtig und nicht mehr wegzudenken. Sie nehmen in der Arbeitswelt und in der Freizeit einen wichtigen Stellenwert ein. Neben unzähligen Möglichkeiten, welche die Nutzung von digitalen Medien mit sich bringt, sind mit ihr auch gewisse Risiken verbunden. Die Mitarbeitenden der Dependance stehen den Klient*innen bei allfälligen Fragen und Unsicherheiten zur Verfügung und sensibilisieren hinsichtlich möglicher Risiken, wenn der Eindruck entsteht, dass diese nicht bewusst sind oder unterschätzt werden. Seitens der Dependance erfolgen keine einschränkenden oder kontrollierenden Massnahmen.

5.7. Finanzen

Die Dependance bietet keine Verwaltung der Finanzen für die Klient*innen an. Diese erfolgt durch eine vor dem Eintritt der Klient*innen in die Dependance errichtete Beistandschaft, durch spezialisierte, externe Beratungsstellen oder durch die Klient*innen selbst, sofern diese dazu in der Lage sind. Besteht eine Vertretungsbeistandschaft im Rahmen der Vermögensverwaltung, so kann die Vertretungsbeistandschaft anordnen, dass die betroffene Person z.B. täglich oder wöchentlich ihr Geld durch die Mitarbeitenden der Dependance ausbezahlt bekommt.

Die Budgetierung der Finanzen obliegt grundsätzlich der Beiständin oder dem Beistand. Falls keine Beistandschaft besteht, bietet je nach Absprache, die Dependance oder der Sozialdienst der UPK F gemeinsam mit den betreffenden Klient*innen die Erstellung eines Budgets (z.B. im Hinblick auf eine allfällige Vollzugskostenbeteiligung) an.

Klient*innen, welche sich unabhängig von einer Vertretungsbeistandschaft Unterstützung im Umgang mit ihren Finanzen wünschen, können sich bei Bedarf an den Sozialdienst der UPK F oder an dafür spezialisierte, externe Beratungsstellen wenden. Zudem besteht die Möglichkeit mit den Mitarbeitenden der Dependance schriftlich zu vereinbaren, Geld bei den Mitarbeitenden zu hinterlegen und dieses bei Bedarf bzw. der Vereinbarung entsprechend zu beziehen.

5.8. Tages-, Wochen- und Jahresstruktur

Bei der Tages-, Wochen- und Jahresstruktur legt die Dependance Wert auf Kontinuität, Rhythmus und Wiederholung, wenngleich eine Überstrukturierung und Reglementierung bewusst nicht gelebt wird, um Raum für Partizipation und persönliche Entwicklung zu geben.

Abhängig vom Standort der Dependance ist die Struktur geprägt von gemeinsamen Essenszeiten, Gemeinschaftsabenden, Aktivitäten und der Sorgfaltspflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten.

Die Gestaltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten zu regionalen und nationalen Ereignissen bietet den Klient*innen im Jahresverlauf Vertrautheit und Orientierung.

5.9. Psychiatrische und medizinische Betreuung

Die psychiatrische Betreuung erfolgt in der Regel durch die Forensische Ambulanz oder eine/einen durch die einweisende Behörde definierte/n niedergelassene Psychiater*in.

Die Medikamente werden entsprechend der ärztlichen Verordnung und unter Einhaltung des Leitprinzips der 6-R-Regel an die Klient*innen abgegeben. Die Klient*innen nehmen diese entweder unter Aufsicht in der Dependance oder – sofern von der zuständigen Fachperson aus dem forensisch-psychiatrischen ambulanten Behandlungssetting und der zuständigen Vollzugsbehörde bewilligt – entsprechend dem Behandlungssetting, in welchem sie sich gerade befinden bzw. den individuellen Verselbständigungs-/Erprobungsschritten entsprechend, unaufgefordert und selbstständig ein.

Die somatisch medizinische Betreuung erfolgt individuell durch von den Klient*innen bestimmte Allgemeinmediziner*innen. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes

über die Krankenversicherung (KVG) steht den Klient*innen die freie Wahl des Arztes, der Ärztin zu.

Die Medikamente werden für die jeweiligen Klient*innen in einer separaten Box aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in einem gesicherten, für Medikamente geeigneten Schrank. Die Temperatur des Schrankes wird täglich überprüft und dokumentiert. Eine separate Liste dient der Erfassung der abgegebenen Medikamente. Bestände und Verfallsdaten werden regelmässig kontrolliert und dokumentiert.

In der Umsetzung arbeiten wir eng mit der lokalen Apotheke zusammen, die uns bei der Sicherstellung der Qualität sowie bei der Koordination der medikamentösen Versorgung unterstützt.

5.10. Suchtprävention

Psychische Beeinträchtigungen gehen oftmals mit einem erhöhten Suchtmittelkonsum einher. Eine gesundheitsfördernde Lebensführung beinhaltet einen bewussten Umgang mit Suchtmitteln. Hierzu zählen auch nicht stoffgebundene Süchte.

In der Begleitung liegt der Fokus auf der Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, der Entwicklung von Copingstrategien und Skills sowie unterstützenden Beschränkungen und Regelungen, wie z.B. das Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum im Haus. Verstösse gegen das Abstinenzgebot werden umgehend der zuständigen Vollzugsbehörde sowie der zuständigen Fachperson aus dem forensisch-psychiatrischen ambulanten Behandlungssetting mitgeteilt.

5.11. Palliative Care, Psychosoziale Aspekte

Die Klient*innen im forensischen Betreuungssetting der Dependance leben mit einer psychischen Erkrankung.

Wiederkehrende Belastungen, Hilflosigkeit, Angst und eingeschränkte Selbstbestimmung prägen ihren Alltag und erhöhen die psychosoziale Vulnerabilität. Ziel unserer Betreuung ist es, sie bei der Lebensbewältigung und dem Umgang mit belastenden Situationen zu unterstützen.

Die psychosoziale Begleitung fördert Autonomie, Selbstbestimmung und partnerschaftliche Einbindung in Entscheidungen über Betreuung und Versorgung. Offene, verständliche Kommunikation und verlässliche Bezugspersonen helfen, Ängste und Konflikte zu reduzieren.

Therapeutische Massnahmen werden an die FAM delegiert, während das Wohnheim die psychosoziale Betreuung sicherstellt. Die medizinische Versorgung erfolgt extern über Ärzt*innen und Fachärzt*innen.

Bezugspersonen, Angehörige und das interdisziplinäre Team werden einbezogen, um Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten.

Eine Sterbebegleitung erfolgt in unserer Einrichtung nicht; der Fokus liegt auf psychosozialer Unterstützung der Klient*innen im Alltag.

5.12. Externe Fachstellen

Bei Bedarf der Klient*innen werden situativ geeignete externe Beratungsstellen hinzugezogen. Dies erfolgt nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit den zuständigen Therapeut*innen oder Fachpersonen des Behandlungssettings, der Vollzugsbehörde sowie gegebenenfalls der Bewährungshilfe.

6. Konflikt- und Krisenintervention

6.1. Prävention

Die Prävention in der Dependance beginnt bereits mit einem sorgfältigen und ausgiebigen Aufnahmeverfahren.

Mit dem Ziel, der Sicherheit aller Personen Sorge zu tragen, werden in den Wohnsettings der Dependance präventive Massnahmen durchgeführt und situativ deeskalierend interveniert. Bezugnehmend finden im Sinne eines Risikomonitorings regelmässig Kontaktaufnahmen zu den Klient*innen statt, welche primär der Einschätzung des aktuellen Zustandsbilds dienen, um beispielsweise Anzeichen einer psychischen Instabilität frühzeitig erkennen und bei Bedarf oder Notwendigkeit unterstützend bzw. entlastend einwirken zu können. In enger Zusammenarbeit mit den Klient*innen und der zuständigen Fachpersonen des ambulanten psychiatrischen Behandlungssettings werden vorbeugend Krisenpläne erstellt, welche nach Anwendung in Form eines vertieften thematischen Gesprächs evaluiert werden. Anhand der angewandten Massnahmen entstehen für die Betroffenen Erfahrungswerte, welche idealerweise in künftige Krisensituationen miteinfließen und letztlich zu nachhaltig wirksamen Bewältigungsstrategien führen.

In Konfliktsituationen streben die Mitarbeitenden der Dependance eine deeskalierende Herangehensweise an, welche eine unmittelbare Beruhigung und situativ angemessene Klärung der gegebenen Verhältnisse hervorbringen sollen.

Nach Einschätzung wird im geeigneten Rahmen und Zeitfenster ein klärendes Gespräch durchgeführt, welches primär dazu dient künftigen Konflikten vorzubeugen. Bei Bedarf und Notwendigkeit werden für die Betreuungspersonen zeitnah Gefässe geschaffen, um rückblickend die Geschehnisse zu evaluieren und das eigene Handeln, im Sinne der Deeskalation, zu reflektieren.

In Bezug auf Deliktprävention gelten einerseits die juristischen Verfügungen des fallverantwortlichen Amtes für Justizvollzug, welche in der Regel mit der laufenden stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB, ggf. Art. 60 und 61 StGB oder der bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB einhergehen und andererseits die psychiatrischen und therapeutischen Anordnungen des zuständigen Behandlungsteams, unter Berücksichtigung ihres Kernauftrags der Förderung und Erhaltung psychischer Stabilität. Des Weiteren besteht in Notfallsituationen eine Meldepflicht gegenüber den erwähnten Kooperationspartnern, welche bei wahrnehmbarer Krisenentwicklung, Klinikentritten, erheblichen Regelverstössen, grenzüberschreitendem und gesetzeswidrigem Verhalten sowie eingeleiteter Fahndungen zur Anwendung kommt.

Das Wohnheim an der Tellstrasse verfügt über ein Zimmer, welches den Klient*innen des Standortes am Winkelriedplatz sowie aus dem ambulanten Betreuungssetting kurzfristig und niederschwellig zur individuellen Entlastung zur Verfügung gestellt werden kann. Dieses Angebot kommt nicht im Rahmen einer psychischen Dekompensation zum Tragen und ersetzt keinesfalls eine stationäre Krisenintervention in einer psychiatrischen Klinik.

6.2. Beschwerdeverfahren

Die Klient*innen haben jederzeit das Anrecht auf ein ordentliches Beschwerdeverfahren.

Während der stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB, ggf. Art. 60 und 61 StGB sind Beschwerden an die fallverantwortliche Fachperson des Massnahmenvollzugs zu richten. In der bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB sind diese der fallführenden Bewährungshilfe zu melden, sofern die Beschwerden mit den strafrechtlichen Verfügungen oder juristischen Weisungen in Zusammenhang stehen.

In allen anderen Fällen bzw. falls die Beschwerde nicht die strafrechtlichen Verfügungen oder die juristischen Weisungen betrifft, steht den Klient*innen der separat dokumentierte Beschwerdeweg bei Mobile Basel (→Beschwerdeweg für Klient*innen bei Mobile Basel) offen.

6.3. Akute Selbst- oder Fremdgefährdung

In Situationen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung wie beispielsweise einem psychiatrischen Notfall infolge einer akuten Psychose mit unberechenbarem, bedrohlichem Verhalten, Gefährdung Dritter an Leib und Leben oder eines Suizidversuchs werden gemäss dem Schema «Psychische Dekompensation» Sofortmassnahmen eingeleitet. Im Falle einer Suizidgefährdung kann zudem auf das Konzept «Suizidgefährdung und Krisenintervention für alle Mobile Betriebe» zurückgegriffen werden.

Dabei gilt grundsätzlich für die eigene Sicherheit, die Sicherheit der betroffenen Person und aller Beteiligten Sorge zu tragen.

6.4. Grenzüberschreitendes Verhalten

Bei grenzüberschreitendem Verhalten kommt es in der Regel zum Ausschlussverfahren. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Person andere an Leib und Leben bedroht oder die Gemeinschaft einzuschüchtern versucht und so die Lebensqualität und die Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft gefährdet. Ebenso verstehen wir wiederholten Substanzmittelmissbrauch, sowie eine nachhaltige Verweigerung der Kooperation als grenzüberschreitendes Verhalten, welches zu einem Ausschluss führt.

6.5. Sexuelle Präferenzen

Unterschiedlichen sexuellen Präferenzen wird in der Dependence Rechnung getragen, sofern diese keine Gefährdung Dritter darstellen.

6.6. Fahndung

Bei Missachtung verbindlicher interner Strukturen, wie dem täglichen Sichtkontakt oder der konstanten telefonischen Erreichbarkeit, wird entweder nach Ablauf einer 12-stündigen Karenzfrist oder bei Gefahr im Verzug umgehend eine Fahndung eingeleitet. Eine umgehende Fahndungseinleitung setzt neben einem der oben genannten Regelverstössen mind. eines der nachfolgenden Kriterien voraus, die eine zusätzliche Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit darstellen:

- Deutliche Anzeichen einer psychischen Instabilität
- Gefahr einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung
- Erhöhtes Risiko eines delinquenten Verhaltens
- Unerlaubter Aufenthalt bzw. Urlaub oder Weisungsverstoss

Im Anschluss erfolgt zeitnah eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an die fallführenden Fachpersonen aus dem Justizvollzug sowie dem ambulanten psychiatrischen Behandlungssetting.

In Notfällen oder bei Unklarheiten wird zu den Bürozeiten zudem die fallverantwortliche Fachperson des Justizvollzugs telefonisch kontaktiert.

Bei Klienten unter der Zuständigkeit des Straf- und Massnahmenvollzugs Basel-Stadt wird bei Gefahr im Verzug die Abteilungsleitung des Straf- und Massnahmenvollzugs Basel-Stadt telefonisch informiert.

Das Ablaufprocedere betreffend Fahndung und Revokation ist für alle Mitarbeitenden jederzeit sichtbar bzw. zugänglich.

Zur einheitlichen Dokumentation wird, der Situation entsprechend, das Fahndungsbegehren oder das Formular zur Revokation der Fahndung vom Fahndungsdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt genutzt.

6.7. Psychiatrischer Klinikaufenthalt

Aufnahmen zur stationären psychiatrischen Behandlung in Form einer Krisenintervention oder eines geplanten Timeouts werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen aus der psychiatrischen Klinik für Forensik koordiniert.

In Notsituationen, wie einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, ausserhalb der Dienstzeiten des ambulanten Behandlungsteams, wird der forensische Pikett- bzw. Hintergrunddienst kontaktiert. Im Falle einer bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB wird der zentrale Aufnahmedienst zur Aufnahme in ein stationäres Setting der allgemeinen Erwachsenenpsychiatrie miteinbezogen.

In Absprache mit den zuständigen Behörden veranlasst die FAM je nach Einweisungsgrund eine vorübergehende oder längerfristige stationäre psychiatrische Platzierung, deren Dauer in der Regel vom klinischen Verlauf abhängig ist.

Da grundsätzlich von einem vorübergehenden Klinikaufenthalt ausgegangen wird, kommt es während der stationären Behandlung für gewöhnlich zu keiner Beendigung des internen Betreuungsverhältnisses, sofern der Wohnplatz weiterhin finanziert wird und kein Anlass zur Kündigung besteht.

7. Austrittsverfahren und Abschiedsgestaltung

7.1. Konzeptionelle und betriebliche Rahmenbedingungen

Gemäss dem vorliegenden Betreuungskonzept, ist das Betreuungssetting der Dependence konzeptionell insbesondere auf die Lebenssituation der Klient*innen im Kontext des Massnahmenvollzugs sowie der daran anschliessenden Bewährungs- bzw. Probezeit ausgerichtet. Aus diesem Grund ist mit dem Ende der Bewährungs- bzw. Probezeit in der Regel auch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses vorgesehen.

Sofern die betreffenden Klient*innen nicht im Rahmen des Massnahmenvollzugs durch die zuständige Vollzugsbehörde in eine andere Einrichtung versetzt werden, ist die Dependence in der Pflicht, gemeinsam mit den betreffenden Klient*innen und in

Abprache mit den involvierten Kooperationspartnern (insbesondere mit der Bewahrungshilfe, der Vollzugsbehore, der FAM und der gesetzlichen Vertretung) vor dem Austritt bei der Suche nach einer geeigneten und realisierbaren Anschlusslosung mitzuwirken.

7.2. Ordentliche Kundigung durch Klient*innen

Sind Klient*innen bereits bedingt aus dem Massnahmenvollzug entlassen, erfolgt die Beendigung des Betreuungsverhaltnisses durch die betroffene Person selbst mittels einer schriftlichen Kundigung des Aufenthaltsvertrags.

Die Kundigungsfrist betragt drei Monate jeweils zum Ende eines Monats und ist jederzeit moglich. Entstehen der betroffenen Person daraus unuberwindbare Nachteile, kann uber eine Verkurzung der Frist verhandelt werden.

7.3. Versetzung durch die Vollzugsbehore

Eine Beendigung des Betreuungsverhaltnisses zwischen der Dependance und Klient*innen in einer strafrechtlich angeordneten, therapeutischen Massnahme erfolgt, falls die betroffene Person von der zustandigen Vollzugsbehore in eine andere Einrichtung versetzt wird.

7.4. Ausschluss und Kundigung durch die Dependance

Ein Ausschluss von Klient*innen aus der Dependance erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Person andere an Leib und Leben bedroht oder die Gemeinschaft einzuschuchtern versucht und so die Lebensqualitat und die Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft gefahrdet. Ebenso fuhrt wiederholter Substanzmittelmissbrauch zu einem Ausschluss. Schliesslich kann ein Ausschluss auch bei nachhaltiger Verweigerung der Kooperation erfolgen.

Bevor es zu einem Ausschluss oder einer Kundigung durch die Dependance bzw. durch den Verein Mobile kommt, werden der betroffenen Person in der Regel zwei schriftliche Verwarnungen erteilt. Bei einem Austritt- bzw. einem Ausschluss aus der Dependance, sind die Mitarbeitenden bemuht, die betroffene Person bei der Suche nach einer entsprechenden Anschlusslosungen zu unterstutzen.

In offensichtlichen, schwerwiegenden bzw. akuten Fallen kann eine Kundigung auch fristlos und ohne vorhergehende schriftliche Verwarnungen erfolgen. Ein entsprechendes Vorgehen erfolgt unter Einbezug der zustandigen Fachperson aus dem forensisch-psychiatrischen ambulanten Behandlungssetting und der zustandigen Behore.

7.5. Umgang mit Abschieden

Die Thematik rund ums Abschiednehmen erhalt im Alltag zuweilen eine grosse Bedeutung- speziell auch dann, wenn jemand auszieht, Mitarbeitende gekundigt haben oder gar ein Todesfall eingetreten sein sollte. Die Mitarbeitenden der Dependance legen deshalb Wert auf eine angemessene Abschiedsgestaltung, welche in einem wurdigen Rahmen innerhalb der Gemeinschaft stattfinden kann.

7.6. Kontaktpflege zu Ehemaligen

Ehemalige Klient*innen und Mitarbeitende sind - sofern kein vorgangiger Ausschluss stattgefunden hat - jederzeit willkommen und zu Besuchen in der Dependance sowie Hausfesten herzlich eingeladen.